

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren und Lichtenau

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

84/2000 Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn vom 21.03.2000

2 - 16

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 2

84/2000

Satzung

über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn vom 21.03.2000

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 646/SGV NW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666) hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 20.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage des vom Kreistag am 11.07.1991 beschlossenen und durch Kreistagsbeschluss vom 11.05.1998 fortgeschriebenen Abfallwirtschaftskonzeptes ist vorrangiges Ziel der Abfallwirtschaft im Kreis Paderborn die Vermeidung und Verminderung von Abfällen. Nicht vermeidbare Abfälle sind so weit wie möglich zu verwerten.

Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle umweltverträglich zu entsorgen.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung für die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter der Bezeichnung „Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E-E)“ geführt.
- (2) Der AV.E-E berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihm zu entsorgenden Abfälle, sofern diese Aufgabe nicht an kreisangehörige Städte und Gemeinden mit deren Einverständnis oder Dritten übertragen ist.
- (3) Der Kreis kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dann sinngemäß Anwendung.
- (4) Bei der Abfallentsorgung ist auf eine weitgehende Entfrachtung der Abfälle von Schadstoffen hinzuwirken.
- (5) Der Kreis fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten den Einsatz von Recyclingstoffen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Paderborn umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Satzung Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, die stoffliche oder energetische Verwertung und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.
- (2) Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle sowie der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 3

§ 3

Erfassung von Abfällen zur Verwertung

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben durch geeignete Sammelsysteme die getrennte Erfassung von Altpapier, Glas und Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sicherzustellen, sofern nicht andere hierzu gesetzlich verpflichtet sind.
- (2) Die getrennte Erfassung weiterer verwertbarer Abfallstoffe durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat im Einvernehmen mit dem Kreis zu erfolgen
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die eingeführten Sammelsysteme laufend auf Ergänzungen bzw. Kombinationsmöglichkeiten von Hol- und Bringsystemen zu überprüfen. Dem AV.E-E sind jährlich Menge und Verbleib der verwerteten Abfallstoffe anzugeben, soweit die Verwertung übertragen worden ist.

§ 4

Eigenkompostierung/Verwertung organischer Abfälle

- (1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch einen zusätzlichen Abfallbehälter getrennt zu erfassen und dem Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ zur weiteren Behandlung zuzuführen. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen natürlichen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile.
- (2) Garten- und Grünabfälle aus Haushaltungen sind von übrigen Abfällen zu trennen und, soweit sie nicht aufgrund der Menge entsprechend Abs. 1 entsorgt werden können und keine Eigenkompostierung erfolgt, der Grüngutkompostierungsanlage des Entsorgungszentrums „Alte Schanze“ zuzuführen. Für diese Abfälle sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennte Sammelsysteme oder stationäre Annahmestellen mindestens in den Spitzenanfallzeiten im Frühjahr und im Herbst vorzuhalten.
- (3) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und unmittelbar der Grüngutkompostierung des Entsorgungszentrums „Alte Schanze“ zuzuführen, soweit keine Eigenverwertung erfolgt.
- (4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 besteht die Möglichkeit der Eigenkompostierung. Eigenkompostierer im Sinne dieser Satzung sind Abfallbesitzer, die ihre Bioabfälle ganz oder zum Teil selbst kompostieren, um den so erhaltenen Kompost zweckentsprechend und ordnungsgemäß einzusetzen. Bei Bioabfällen, die nicht selbst kompostiert werden, ist entsprechend Abs. 1 bis 3 zu verfahren.

§ 5

Getrennthalten von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder – erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer haben Abfälle im Sinne von Abs. 1 getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die vorgenannten Stoffe getrennt abzuliefern.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 4

- (4) Die Annahme von Erdaushub und Bauschutt durch das Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ erfolgt nur in einem, dem erforderlichen Eigenbedarf angepassten Umfang. Der Bedarf ist vor Anlieferung zu erfragen.
- (5) Zur Vermeidung des Verbringens von Erdaushub in andere Bereiche haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen das Verbringen des anfallenden Erdaushubs innerhalb des Plangebietes zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Festsetzungen vorzubereiten.
- (6) Der A.V.E-E prüft im Rahmen einer Bodenbörse, inwieweit Erdaushub durch Massenausgleich bei parallel laufenden Baumaßnahmen verwertet werden kann. Die Bodenbörse richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Eine Vermittlungsgarantie ist mit der Bodenbörse nicht verbunden.
- (7) Bodenaushubmassen unter 500 cbm werden auf den jeweils nach § 12 aufgeführten Boden- und Bauschuttdeponien des Kreises abgelagert, soweit eine Vermeidung oder Verwertung im Sinne von Abs. 5 und 6 nicht möglich ist. Bodenaushub über 500 cbm je Baumaßnahme ist von der Entsorgung ausgeschlossen. Die Lagerung, Zwischenlagerung und Einbringung in die Landschaft muss in jedem Einzelfall von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises in Abstimmung mit der zuständigen Stadt oder Gemeinde vorher genehmigt werden.
- (8) Beton- und Straßenaufbruch ist getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.

§ 6

Verwertung und Entsorgung von Schlämmen

- (1) Der in kommunalen Kläranlagen anfallende Klärschlamm ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden soweit wie möglich entsprechend den rechtlichen Vorgaben einer Verwertung, vorrangig in der Landwirtschaft, zuzuführen.
Sofern eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist, sind die Klärschlämme beim Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ anzuliefern.
Der Nachweis gilt als geführt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die ernsthaften Bemühungen um eine landwirtschaftliche Verwertung vergeblich gewesen sind.
- (2) Sonstige Schlämme sind, soweit sie nicht von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, beim Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ anzuliefern.

§ 7

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde alle Abfälle, die in dem Negativkatalog (**Anlage zu dieser Satzung**) aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen Abfällen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 5

§ 8

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 7 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) aufgeführten Abfallarten anfallen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Abfälle nach Abs. 1 durch Vorhaltung ständiger Annahmestellen oder mobiler Sammlungen in auf den Einzelfall mit dem Kreis abgestimmten Abständen, regelmäßig jedoch zweimal im Jahr getrennt zu erfassen und den vom AV.E-E beauftragten Entsorgungsunternehmen zu überlassen. Hierzu gehören insbesondere: Chemikalienreste, Säuren, Beizen, Laugen, Lösungsmittel, Batterien, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen, Altmedikamente, Altacke, Altfarben, ölverunreinigte Betriebsmittel, Quecksilber und Leuchtstoffröhren.
- (3) Kühlgeräte aus Haushaltungen sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt einzusammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und, soweit sie nicht verwertet werden oder nach dieser Satzung unmittelbar einer gesonderten Entsorgung zuzuführen sind, zu den vom Kreis dafür nach § 12 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 10

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Abfälle, die außerhalb des Kreises Paderborn angefallen sind, dürfen nur mit Zustimmung des AV.E-E zu den zur Verfügung gestellten Anlagen verbracht werden.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 7 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 6

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 12

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis und die von ihm beauftragten Dritten stellen folgende Anlagen zur Verfügung:
 - a) Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ (Zentraldeponie, Grüngutkompostierung, Umschlagstation für Bioabfallkompostierung und MVA)
 - b) Dezentrale Boden-/Bauschuttdeponien und Bodendeponien für näher zu bestimmende Einzugsbereiche
- (2) Die Öffnungszeiten der Anlagen werden durch Hinweisschilder an den einzelnen Anlagen und/oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für abweichende Regelungen, wenn sich die Notwendigkeit dazu aus betrieblichen oder anderen triftigen Gründen ergibt.

§ 13

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung können für die Annahme der Abfälle Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsmäßige Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen dies erfordert.
- (2) Abfälle, die von den Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Abfallbesitzer bei den hierfür nach § 12 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 18 zu zahlende Gebühr/das zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

§ 14

Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach ihrer Zusammensetzung und Menge und der Anlieferungszeiten unverzüglich anzumelden. Soweit erkennbar damit Eingriffe in den Betriebsablauf der Entsorgungseinrichtungen verbunden sind, ist rechtzeitig eine einvernehmliche Lösung mit dem AV.E-E herbeizuführen.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 11 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat. Er hat außerdem den erstmaligen Anfall der von einer Stadt oder Gemeinde ausgeschlossenen Abfälle und deren voraussichtliche Menge dem Kreis anzumelden.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 7

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG)
- (3) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einem vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren/Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18

Gebühren/Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und für Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Benutzungsgebühren/-entgelte nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung/Entgeltordnung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Paderborn erhoben. Die Kostenregelungen für die Inanspruchnahme von anderen Anlagen sind unmittelbar mit den Betreibern zu vereinbaren; eine Regelung durch den Kreis erfolgt nicht.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 8

§ 19

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) Abfälle unter Verstoß gegen § 7 oder 10 Abs. 2 auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises ablagert,
 - b) vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 11 und § 12)
 - c) entgegen § 13 Abs. 1 gegen die Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§14) und
 - e) entgegen § 15 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 15 Abs. 3 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM/50 000 EURO geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Paderborn vom 29.06.1995 außer Kraft.

Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 9

Anlage zu § 7 Abs. 1
der Satzung

Negativkatalog des Kreises Paderborn

Allgemeiner Ausschluß

EWG	DW	Abfallbezeichnung	EWG
01 03 99		Abfälle a.n.g.	X
01 04 99		Abfälle a.n.g.	X
01 05 99		Abfälle a.n.g.	X
02 01 05	b01	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	X
02 02 99		Abfälle a.n.g.	X
02 03 02		Abfälle von Konservierungsstoffen	X
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X
02 03 99		Abfälle a.n.g.	X
02 04 99		Abfälle a.n.g.	X
02 05 99		Abfälle a.n.g.	X
02 06 02		Abfälle von Konservierungsstoffen	X
02 06 99		Abfälle a.n.g.	X
02 07 02		Abfälle aus der Destillation von Spirituosen	X
02 07 03		Abfälle aus der chemischen Behandlung	X
02 07 99		Abfälle a.n.g.	X
03 01 99		Abfälle a.n.g.	X
03 02 01	b01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	X
03 02 02	b01	chlororganische Holzkonservierungsmittel	X
03 02 03	b01	metallorganische Holzkonservierungsmittel	X
03 02 04	b01	anorganische Holzkonservierungsmittel	X
03 03 99		Abfälle a.n.g.	X
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X
04 01 02		Äschereisabfälle	X
04 01 03	b01	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X
04 01 04	0V	chromhaltige Gerbrühe	X
04 01 05		chromfreie Gerbrühe	X
04 02 11	b01	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X
04 02 99		Abfälle a.n.g.	X
05 01 02		EntsaugungsSchlämme	X
05 01 03	b01	schlammige Tankrückstände	X
05 01 04	b01	saure Alkylschlämme	X
05 01 05	b01	verschüttetes Öl	X
05 01 06	b02	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X
05 01 07	b01	Säureteere	X
05 01 08	b01	andere Teere	X
05 01 99		Abfälle a.n.g.	X
05 02 99		Abfälle a.n.g.	X
05 03 01		verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	X
05 03 02	0V	andere verbrauchte Katalysatoren	X
05 04 01	b01	verbrauchte Filtertone	X
05 05 01	0V	schwefelhaltige Abfälle	X
05 05 99		Abfälle a.n.g.	X
05 06 01	b01	Säureteere	X
05 06 03	b01	andere Teere	X
05 06 99		Abfälle a.n.g.	X
05 07 01	b01	quecksilberhaltige Schlämme	X
05 07 99		Abfälle a.n.g.	X
05 08 01	b01	verbrauchte Filtertone	X
05 08 02	b01	Säureteere	X
05 08 03	b01	sonstige Teere	X
05 08 04	b01	wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung	X
05 08 99		Abfälle a.n.g.	X
06 01 01	b01	Schwefelsäure und schweflige Säure	X

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 10

Negativkatalog des Kreises Paderborn

Allgemeiner Ausschluß

EWG	DW	Abfallbezeichnung	NK
06 01 02	b01	Salzsäure	X
06 01 03	b01	Flußsäure	X
06 01 04	b01	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X
06 01 05	b01	Salpetersäure und salpetrige Säure	X
06 01 99	b01	Abfälle a.n.g.	X
06 02 01	b01	Calciumhydroxid	X
06 02 02	b01	Natrumcarbonat	X
06 02 03	b01	Ammoniak	X
06 02 99	b01	Abfälle a.n.g.	X
06 03 01	0V	Carbonate (außer 0204 02 und 1910 03)	X
06 03 02	0V	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten	X
06 03 03	0V	feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten	X
06 03 04	0V	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten	X
06 03 05	0V	feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten	X
06 03 06	0V	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten	X
06 03 07	0V	Phosphate und verwandte feste Salze	X
06 03 08	0V	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten	X
06 03 09	0V	feste Salze, die Nitride (Metalnitride) enthalten	X
06 03 10	0V	feste Salze, die Ammonium enthalten	X
06 03 11	b01	Salze und Lösungen, cyanidhaltig	X
06 03 12	0V	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten	X
06 03 99		Abfälle a.n.g.	X
06 04 02	b01	Metallsalze (außer 0603 00)	X
06 04 03	b01	arsenhaltige Abfälle	X
06 04 04	b01	quecksilberhaltige Abfälle	X
06 04 05	b01	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X
06 04 99		Abfälle a.n.g.	X
06 06 99		Abfälle a.n.g.	X
06 07 02	b01	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X
06 09 99		Abfälle a.n.g.	X
06 10 01		Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln	X
06 11 99		Abfälle a.n.g.	X
06 12 01		verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	X
06 12 02	0V	andere verbrauchte Katalysatoren	X
06 13 01	b01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel	X
06 13 02	b01	verbrauchte Aktivkohle (außer 0607 02)	X
06 13 03		Ruß	X
06 13 99	0V	Abfälle a.n.g.	X
07 01 01	b01	wäßrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X
07 01 03	b01	organische halogenfreie Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen / englischen Text "halogenated solvents"	X
07 01 04	b01	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X
07 01 05		verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	X
07 01 06	0V	andere verbrauchte Katalysatoren	X
07 01 07	b01	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
07 01 09	b01	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
07 01 99		Abfälle a.n.g.	X
07 02 01	b01	wäßrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X
07 02 03	b01	organische halogenierte Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X
07 02 04	b01	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X
07 02 05		verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	X
07 02 06	0V	andere verbrauchte Katalysatoren	X
07 02 07	b01	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X

Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 11

Negativkatalog des Kreises Paderborn

Allgemeiner Ausschuß

EWC	DW	Abfallbezeichnung	NK
07 02 09	b01	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
07 03 01	b01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 03 03	b01	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 03 04	b01	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 03 05		verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	X
07 03 06	0V	andere verbrauchte Katalysatoren	X
07 03 07	b01	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
07 03 09	b01	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
07 04 01	b01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 04 03	b01	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 04 04	b01	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 04 05		verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	X
07 04 06	0V	andere verbrauchte Katalysatoren	X
07 04 07	b01	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
07 04 08	b01	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
07 04 09	b01	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
07 04 99		Abfälle a.n.g.	X
07 05 01	b01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 05 03	b01	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 05 04	b01	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 05 05		verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	X
07 05 06	0V	verbrauchte Katalysatoren	X
07 05 07	b01	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
07 05 09	b01	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
07 06 01	b01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 06 03	b01	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 06 04	b01	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 06 05		verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	X
07 06 06	0V	andere verbrauchte Katalysatoren	X
07 06 07	b01	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
07 06 09	b01	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
07 07 01	b01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 07 03	b01	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 07 04	b01	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 07 05		verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	X
07 07 06	0V	andere verbrauchte Katalysatoren	X
07 07 07	b01	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
07 07 09	b01	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
07 07 99		Abfälle a.n.g.	X
08 01 01	b01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
08 01 02	b01	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X
08 01 06	b01	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
08 01 07	b01	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X
08 01 10		wäßrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten	X
08 01 99		Abfälle a.n.g.	X
08 02 03		wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X
08 02 99		Abfälle a.n.g.	X
08 03 01	b01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
08 03 02	b01	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X
08 03 05	b01	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
08 03 06	b01	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X
08 03 08	0V	wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X
08 03 99		Abfälle a.n.g.	X

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 12

Negativkatalog des Kreises Paderborn

Allgemeiner Ausschluß

EWG	bW	Abfallbezeichnung	NKS
08 04 01	b01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
08 04 02	b01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X
08 04 05	b01	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
08 04 06	b01	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X
08 04 08		wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten	X
08 04 99		Abfälle a.n.g.	X
09 01 01	b01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis	X
09 01 02	b01	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis	X
09 01 03	b01	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	X
09 01 04	b01	Fixierlösungen	X
09 01 05	b01	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen	X
09 01 06	b01	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle	X
09 01 09		Einwegkameras mit Batterien	X
09 01 99		Abfälle a.n.g.	X
10 01 09	b01	Schwefelsäure	X
10 01 10		verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Entfernung	X
10 01 11		wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung	X
10 01 99		Abfälle a.n.g.	X
10 02 99		Abfälle a.n.g.	X
10 03 03	b01	Krätzen	X
10 03 08	b01	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	X
10 03 99		Abfälle a.n.g.	X
10 04 03	b01	Calciumarsenat	X
10 04 99		Abfälle a.n.g.	X
10 05 99		Abfälle a.n.g.	X
10 06 99		Abfälle a.n.g.	X
10 07 99		Abfälle a.n.g.	X
10 08 99		Abfälle a.n.g.	X
10 09 99		Abfälle a.n.g.	X
10 11 99		Abfälle a.n.g.	X
10 13 99		Abfälle a.n.g.	X
11 01 01	b01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom	X
11 01 02	b01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle	X
11 01 05	b01	saure Beizlösungen	X
11 01 06	b01	Säuren a.n.g.	X
11 01 07	b01	Laugen a.n.g.	X
11 03 01	b01	cyanidhaltige Abfälle	X
11 03 02	b01	andere Abfälle	X
11 04 01		andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.	X
12 01 06	b01	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)	X
12 01 07	b01	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)	X
12 01 08	b01	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig	X
12 01 09	b01	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei	X
12 01 10	b01	synthetische Bearbeitungsöle	X
12 01 99		Abfälle a.n.g.	X
12 02 99		Abfälle a.n.g.	X
12 03 01	b01	wäßrige Waschflüssigkeiten	X
12 03 02	b01	Abfälle aus der Dampfentfettung	X
13 01 01	b01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten	X
13 01 02	b01	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	X
13 01 03	b01	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	X
13 01 04	b01	chlorierte Emulsionen	X
13 01 05	b01	nichtchlorierte Emulsionen	X

Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 13

Negativkatalog des Kreises Paderborn

Allgemeiner Ausschluß

AEWG	UW	Abfallbezeichnung	NK
13 01 06	b01	ausschließlich mineralische Hydrauliköle	X
13 01 07	b01	andere Hydrauliköle	X
13 01 08	b01	Bremsschmierstoffe	X
13 02 03	b01	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X
13 03 01	b01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten	X
13 03 02	b01	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	X
13 03 03	b01	andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	X
13 03 04	b01	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	X
13 03 05	b01	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X
13 04 01	b01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X
13 04 02	b01	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X
13 04 03	b01	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X
13 05 04	b01	Schlämme oder Emulsionen aus Entsaftern	X
13 05 05	b01	andere Emulsionen	X
13 06 01	b01	Ölmischungen a.n.g.	X
14 01 01	b01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	X
14 01 02	b01	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X
14 01 03	b01	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X
14 01 04	b01	wäßrige, halogenhaltige Lösemittelgemische	X
14 01 05	b01	wäßrige, halogenfreie Lösemittelgemische	X
14 01 06	b01	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
14 01 07	b01	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X
14 02 01	b01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X
14 02 02	b01	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X
14 02 03	b01	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
14 02 04	b01	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X
14 03 01	b01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	X
14 03 02	b01	andere halogenierte Lösemittel	X
14 03 03	b01	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X
14 03 04	b01	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
14 03 05	b01	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X
14 04 01	b01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	X
14 04 02	b01	andere halogenierte Lösemittel und -gemische	X
14 04 03	b01	andere Lösemittel und -gemische	X
14 04 04	b01	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
14 04 05	b01	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X
14 05 01	b01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	X
14 05 02	b01	andere halogenierte Lösemittel und -gemische	X
14 05 03	b01	andere Lösemittel und -gemische	X
14 05 04	b01	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten	X
14 05 05	b01	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten	X
16 01 01		aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten	X
16 01 02		andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren	X
16 01 04		aufgegebene Fahrzeuge	X
16 01 99		Abfälle a. n. g.	X
16 02 01	b01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	X
16 02 03		Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X
16 04 01	b01	Munition	X
16 04 02	b01	Feuerwerkskörper	X
16 04 03	b01	andere verbrauchte Sprengstoffe	X
16 06 01	b01	Bleibatterien	X
16 06 02	b01	Ni-Cd-Batterien	X

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 14

Negativkatalog des Kreises Paderborn

Allgemeiner Ausschluss

EWG	UW	Abfallbezeichnung	NK
16 06 05		andere Batterien und Akkumulatoren	X
16 06 06	b01	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren	X
16 07 01	b01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend	X
16 07 02	b01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, öhaltig	X
16 07 03	b01	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, öhaltig	X
16 07 04	b01	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend	X
16 07 05	b01	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend	X
16 07 06	b01	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, öhaltig	X
16 07 07		feste Abfälle von Schiffsladungen	X
16 07 99	b02	Abfälle a. n. g.	X
18 01 02		Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven	X
18 01 03	b01	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X
18 01 05 D1	b02	Zytostatische Mittel	X
18 02 02	b01	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X
19 01 06	b01	wässrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wässrige Abfälle	X
19 01 09	0V	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Wäsche	X
19 01 99		Abfälle a. n. g.	X
19 01 99 D1	b02	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung	X
19 01 99 D2	b02	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung	X
19 04 04		wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempem	X
19 05 99		Abfälle a. n. g.	X
19 06 99		Abfälle a. n. g.	X
19 08 03	b01	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern	X
19 08 99		Abfälle a. n. g.	X
19 09 99		Abfälle a. n. g.	X
20 01 23		Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X
20 03 05		Fahrzeugwracks	X

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 15

Negativkatalog des Kreises Paderborn

Spezieller Ausschluß

EWG	UW	Abfallbezeichnung	SO
13 02 01	b01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X
13 02 02	b01	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X
16 06 01		Industriegase in Hochdruckastanks, Flüssigasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone)	X
16 06 03	b02	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.	X
16 06 03	b01	Quecksilbertrockenzellen	X
16 06 04		Alkalibatterien	X
18 02 04	b01	gebrauchte Chemikalien	X
20 01 09		Öle und Fette	X
20 01 12	b01	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	X
20 01 13	b01	Lösemittel	X
20 01 14	b02	Säuren	X
20 01 15	b02	Laugen	X
20 01 16		Waschmittel	X
20 01 17	b01	Photochemikalien	X
20 01 19	b01	Pestizide	X
20 01 20	0V	Batterien	X
20 01 21	b01	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X
20 01 22		Aerosole	X

17 05 01		Erde und Steine - Bem.: Ausschluß gilt nur für Anlieferung von mehr als 1000 t / 500 m ³ je Anfallstelle oder Abfallerzeuger	
----------	--	---	--

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

57. Jahrgang

29. März 2000

Nr. 13/ S. 16

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 20.03.2000 vom Kreistag beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 21.03.2000



Dr. Wansleben, Landrat